Bundesgesetzblatt

645

Teil II

1962 | Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1962 | Nr. 15

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1962)

Vom 1. Juni 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 055 951 000 DM

festgestellt.

§ 2

Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, die vertraglichen Zusagen, welche auf Grund der bei Kapitel 2 Titel 5 ausgewiesenen Bindungsermächtigung eingegangen worden sind, aus Kassenmitteln des ERP-Sondervermögens vorzufinanzieren. Die Vorfinanzierung ist in dem Anhang zum ERP-Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung gesondert nachzuweisen.

§ 4

Die dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes (jetzt Bundesschatzminister) durch § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1959 vom 13. August 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 850) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Plans für das Rechnungsjahr 1959 bleibt bis zum 31. Dezember 1962 wirksam.

§ 5

Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, 17,46 vom Hundert, höchstens jedoch 6 000 000 DM der Ausfälle zu übernehmen, die im Rahmen des Darlehens entstehen, das aus Kapitel 12 02 Titel 534 der Bundeshaushaltspläne der Rechnungsjahre 1958 und 1959 gewährt worden ist.

§ 6

§ 8 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) gilt nicht für die Ausgabereste, die in den außerordentlichen Plan des ERP-Wirtschaftsplans 1962 übertragen werden.

§ 7

(1) Der Bundesschatzminister wird in Abweichung von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der

Z 1998 A